

RS Vwgh 1991/10/30 91/09/0098

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.10.1991

Index

60/04 Arbeitsrecht allgemein

62 Arbeitsmarktverwaltung

Norm

AuslBG §2 Abs2;

AuslBG §28 Abs1 Z1 lita idF 1988/231;

AuslBG §3 Abs1;

AuslBG §3 Abs4 idF 1988/231;

AuslBG §3 Abs4;

Rechtssatz

Da auch bloß kurzfristige Beschäftigungsverhältnisse dem AuslBG unterliegen (Hinweis E 21.2.1991,90/09/0160), kommt es im Hinblick auf die Strafbarkeit nicht entscheidend darauf an, wie lange die unberechtigte Beschäftigung dauert.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1991090098.X01

Im RIS seit

30.10.1991

Zuletzt aktualisiert am

05.03.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at